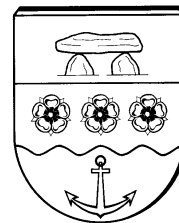


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2020

Nr. 16

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2020	144
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2020	145
150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2020	136	C. Sonstige Bekanntmachungen	
151 Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel	136		
152 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Straße – Teil III“ (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB)	137		
153 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“ (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB)	138		
154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2020	138		
155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2020	139		
156 Satzung für die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.04.2020	140		
157 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2020	143		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	711.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	811.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	664.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	779.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	882.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	210.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.546.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.003.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	30.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	10.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	15.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 GemHKVO	2.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Anderverne, 17.02.2020

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2020 bis 12.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05902/950-305, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

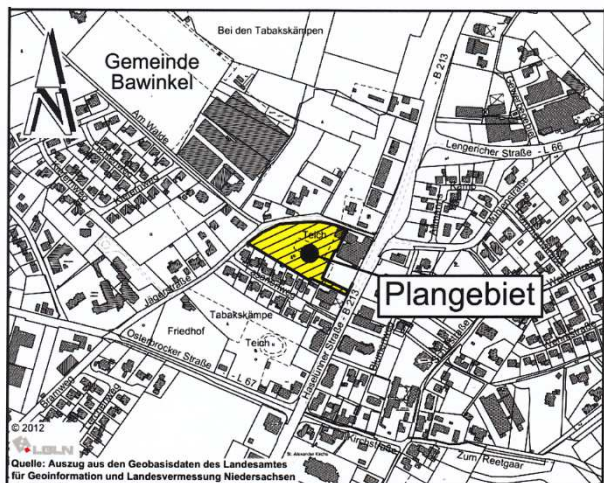
Anderverne, 16.04.2020

GEMEINDE ANDERVERNE
Der Bürgermeister

151 Gemeinde Bawinkel – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Jägerstraße“ 3. Änderung der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

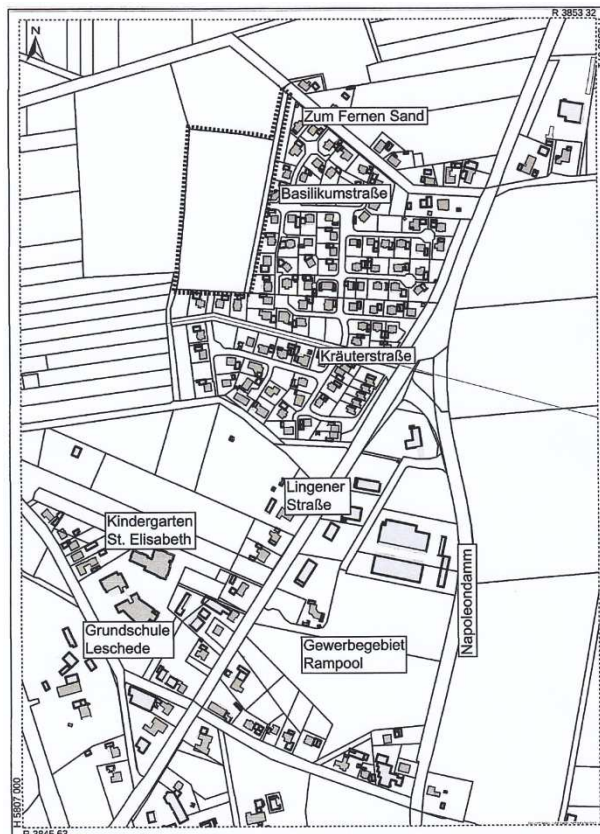
Bawinkel, 24.04.2020

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

152 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 141 „Baugebiet Leschede, westl. Lingener Straße – Teil III“ (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 141 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 141 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

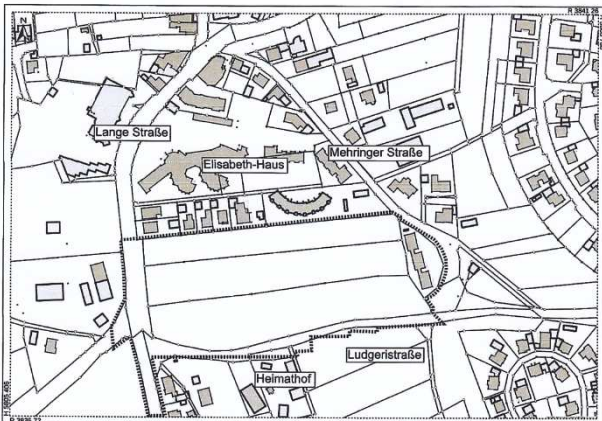
Emsbüren, 20.04.2020

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

153 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeri-straße“ (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 142 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 142 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 20.04.2020

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.565.100,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.363.600,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 40.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 40.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.310.600,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.815.900,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.722.200,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.565.000,00 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.680.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.712.800,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.608.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.680.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 885.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2.	Gewerbsteuer	330 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, bei denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich wird, beträgt 300.000,00 €.

Herzlake, 04.03.2020

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken Pohlmann
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde ist am 08.04.2020 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich zum 12.05.2020 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Bitte vereinbaren sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 05962/8834.

Herzlake, 21.04.2020

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 11.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.326.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	45.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.239.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.224.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	737.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.683.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.976.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.921.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.515.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 11.03.2020

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2020 bis 13.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-304.

Kluse, 27.04.2020

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

156 Satzung für die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.04.2020

Präambel

Die Samtgemeinde Lathen unterhält die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 Abs 1 Satz 1 und 2, 142, 143 Abs. 1 und 2 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung vom 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital	2
§ 2	Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)	2
§ 3	Organe	3
§ 4	Der Vorstand	3
§ 5	Verwaltungsrat	4
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrates	4
§ 7	Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	5
§ 8	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	6
§ 9	Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen	7
§ 10	Personal	7
§ 11	Verpflichtungserklärungen	7
§ 12	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	7
§ 13	Bekanntmachung	8
§ 14	Wirtschaftsjahr	8
§ 15	Auflösung der Anstalt	8
§ 16	Regelung im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen und Gleichstellungsklausel	8
§ 17	Inkrafttreten	8

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital

1. Die „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung der Samtgemeinde Lathen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (kommunale Anstalt). Die Anstalt wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieser Satzung geführt.
2. Die kommunale Anstalt führt den Namen „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter den Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalwerke der SG Lathen AöR“.
3. Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in 49762 Lathen.
4. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

1. Der kommunalen Anstalt wird nach § 143 NKomVG die Aufgabe übertragen das im Samtgemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben.
2. Die Samtgemeinde überträgt der Anstalt nach § 143 Abs. 1 NKomVG die ihr gemäß § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und Verantwortung.

Die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren soll über den Wasserverband Hümmling erfolgen. Übergangsweise kann die Abrechnung durch die Samtgemeinde Lathen durchgeführt werden.

3. Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.
4. Für weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedarf es der Entscheidung durch die Vertretung der Samtgemeinde Lathen.
5. Die Anstalt ist berechtigt, gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Satzungen nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG über den Anschluss- und Benutzungszwang für das übertragende Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere ist sie berechtigt,
 - a. Satzungen über die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen,
 - b. unter der Voraussetzung des § 13 NKomVG durch Satzungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen,
 - c. auf der Grundlage von Satzungen Abgaben nach § 1 NKAG – mit Ausnahme von Steuern – in Bezug auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erheben (§ 6 a Abs. 1 NKAG).

Bei Erlass von Satzungen nach §§ 10, 11 und 13 NKomVG bedarf es im Vorfeld der Zustimmung der Vertretung der Samtgemeinde Lathen. Die Rechte aus § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

6. Die Anstalt kann Personen die im Beamtenverhältnis stehen ernennen, versetzen, abordnen, befördern, und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) gelten entsprechend.

§ 3 Organe

1. Organe der kommunalen Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4) und
 - der Verwaltungsrat (§ 5)
2. Die Organe der kommunalen Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger, vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Samtgemeinde Lathen und der nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmangement zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lathen.
4. Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend für den Vorstand und Verwaltungsrat.
5. Der Vorstand wird von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Vertretung der Samtgemeinde Lathen.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
 - a. wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch diesen allein.
 - b. wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, durch diese gemeinsam. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Auch wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann der Verwaltungsrat einem Mitglied des Vorstandes das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

Im Falle der Alleinvertretung wird der Vorstand bei Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig.

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.
6. Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Samtgemeinde Lathen haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Samtgemeinde Lathen hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Beamtinnen und Beamten, sowie Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.
8. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht gibt er sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Lathen. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung der Samtgemeinde Lathen für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung der Samtgemeinde Lathen bestellt.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt analog zum Samtgemeindeausschuss. Entsprechend § 71 Abs. 6 NKomVG findet der § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 65 NKomVG.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretung der Samtgemeinde Lathen oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Vertretung angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat hat der Samtgemeinde Lathen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 - b. Bestellung und Berufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d. Festsetzung und Entgelte für die Leistungsentgelte der Anstalt,
 - e. Bestellung der Abschlussprüfer, nach Maßgaben des § 157 NKomVG analog gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 24 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO),
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. Ergebnisverwendung,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. Benennung des Vertreters für den Vorstand,
 - j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
 - k. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 148 NKomVG.

In den Fällen der Buchstaben a), b), d), i) und j) bedarf es der vorherigen Entscheidung der Vertretung der Samtgemeinde Lathen.

4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

1. Für Zuwendungen bis 100,00 Euro ist der Vorstand zuständig. Sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden. Eine Aufnahme in dem Bericht nach § 111 Absatz 7 S. 4 NKomVG ist nicht erforderlich. Ebenso ist von einer Veröffentlichung abzusehen.

2. Für Zuwendungen von 100,01 Euro bis zu 2.000,00 Euro ist der Verwaltungsrat zuständig.
3. Für Zuwendungen ab 2.001,00 Euro ist die Vertretung der Samtgemeinde Lathen zuständig und kann die Zuständigkeit auch nicht übertragen. Die Vertretung kann sich für bestimmte Gruppen oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort, sowie die Tagesordnung beinhalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der kommunalen Anstalt und/oder sachkundige Personen zu bestimmten Themen heranziehen.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.
Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a. Personalangelegenheiten,
 - b. Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c. Auftragsvergaben,
 - d. Prozessangelegenheiten.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.

8. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen

Die Vertretung der Samtgemeinde Lathen entscheidet über

- a. die (erstmalige) Bestellung des Vorstandes,
- b. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
- c. Bestellung und Berufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
- d. die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Ausgaben,
- e. die Änderung der Anstaltssatzung,
- f. Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,
- g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand oder Mitgliedern des Verwaltungsrates,
- h. die Auflösung der kommunalen Anstalt,
- i. Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Erfüllung planungsrechtlicher und hoheitlicher Aufgaben der Samtgemeinde Lathen,
- j. weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von durch die Samtgemeinde Lathen übertragenen Aufgaben.

§ 10 Personal

1. Die Bezahlung der Beschäftigten erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
2. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die kommunale Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand. Im Übrigen durch jeweils einen Vertretungsberechtigten.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Maßgaben des § 157 NKomVG analog gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 24 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Lathen zuzuleiten.

§ 13 Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten, sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Lathen zurück.

§ 16 Regelung im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen und Gleichstellungsklausel

Die Anstalt tritt nach Verhandlung mit der Firma MKB ab dem 01.01.2021 in die bestehenden Rechte und Pflichten und der in dem Zusammenhang von der Samtgemeinde Lathen übertragenen Aufgabenbereiche ein. Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Beschäftigten als auch grundsätzlich für das Betriebs- und Anlagevermögen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 23.04.2020 entstanden.

Lathen, 23.04.2020

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

157 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	751.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	630.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	670.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	708.200,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	660.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.620.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.330.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.328.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.572,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 04.03.2020

GEMEINDE RENKENBERGE

Heinrich Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 14.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

04.05.2020 – 12.05.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 21.04.2020

GEMEINDE RENKENBERGE

Der Bürgermeister

158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 05.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.462.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.533.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.370.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.439.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	530.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.137.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	17.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.400.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.593.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 40.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 20.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 3.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Thuine, 05.02.2020

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.04.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2020 bis 12.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05902/950-305, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 16.04.2020

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.171.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.167.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.118.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.038.400 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 128.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 603.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 350.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 8.800 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.596.700 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.650.200 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 350.000 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 186.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 19.02.2020

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.05.2020 bis zum 12.05.2020 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 15.04.2020

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.